

Die Senatorin für Kinder und Bildung

17. Januar 2018
Dr. H. Buhse
21-6
Tel: 361-15871

Neufassung der Vorlage Nr. L 113/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 17.01.2018

Weiterentwicklung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

A. Problem

Mit der Weiterentwicklung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst soll folgenden Zielen gefolgt werden:

- Rechtliche Verankerung der **Teilzeitregelung für den Vorbereitungsdienst**,
- Anreizsystem für Studiumsabsolventinnen und -absolventen, die schon während ihres Studiums erfolgreich in einem Mangelfach unterrichten, und
- Anreizsystem für Studierende, an besonderen mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten Projekten teilzunehmen und in Bremen möglichst zu verbleiben.

Zur Teilzeitbeschäftigung:

Bundesweit wird derzeit an Teilzeitmodellen für den Vorbereitungsdienst gearbeitet. Gemäß § 62 Absatz 1 BremBG ist Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen möglich. Zum Vorbereitungsdienst heißt es dazu in Satz 2:

„Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf Antrag aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Das Landesinstitut für Schule hat hierzu ein Modell entwickelt, dessen Umsetzung mit dieser Rahmensetzung in der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für Lehrämter ermöglicht werden soll.

Zum Anreizsystem:

In Ergänzung zur Bonuspunktregelung in der AVKV wird die Verordnung über den Vorbereitungsdienst dahingehend erweitert, dass jene Referendarinnen und Referendare unter bestimmten Voraussetzungen den Vorbereitungsdienst moderat verkürzen können, die zusätz-

lich zu ihrem lehramtsbezogenen Studium entweder als studentische Vertretungslehrkraft in einem Mangelfach an Schulen erfolgreich gearbeitet oder innerhalb eines besonderen und mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten oder von ihr anerkannten universitären Projektes erfolgreich an Schulen gearbeitet und jeweils dafür begleitend qualifiziert wurden.

B. Lösung

Folgende §§ werden in der Verordnung über den Vorbereitungsdienst weiterentwickelt:

Verordnungsbefugnis: Aktualisierung

§ 2 Absatz 2 Nummer 2: Aktualisierung

§ 4 Absatz 5 Satz 1 und § 4 Absatz 6: Verdeutlichung des Ermessensspielraumes

§ 4 Absatz 5 Nummer 3 und Nummer 4:

Für über die Praktikumsphasen hinausgehende lehramtsbezogene Unterrichtspraxis als Vertretungslehrkraft in einem Bedarfsfach mit erfolgreicher begleitender Qualifizierung und für die über die Praktikumsphasen hinausgehende lehramtsbezogene Unterrichtspraxis mit entsprechender Qualifizierung im Rahmen eines mit der SKB abgestimmten oder von ihr anerkannten Universitätsprojektes wird die Möglichkeit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes definiert.

§ 4 Absatz 5 Satz 2: Für über die Praktikumsphasen hinausgehende lehramtsbezogene Unterrichtspraxis als Vertretungslehrkraft in einem Mangelfach wird die Möglichkeit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes definiert.

§ 4a: Definition des Rahmens für eine Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst

§ 6: Aktualisierung

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkung/Genderprüfung

Durch die Weiterentwicklungen der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für Lehrämter ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Sie wirken hinsichtlich des Teilzeitangebotes gesellschaftsbedingt stärker auf Frauen als auf Männer, weil Referendarinnen dieses Angebot voraussichtlich stärker annehmen werden als Referendare.

E. Beteiligung und weiteres Verfahren

Nach Befassung in der Deputation für Kinder und Bildung wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die endgültige Beratung und Beschlussfassung durch die Deputation ist für den April 2018 vorgesehen.

F. Beschluss

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf der Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen zur Kenntnis und stimmt dem Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

VERORDNUNG ÜBER DEN VORBEREITUNGSDIENST FÜR DIE LEHRÄMTER AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

Aufgrund des § ~~174 Absatz 2~~ des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~15.22. September 1995~~ Dezember 2009 (Brem.GBl. ~~S. 207–2040-a-12010 S.17~~), zuletzt geändert ~~jeweils~~ durch Artikel 1 ~~der Gesetze~~ ÄndG vom ~~15. April 2008~~ (Brem.GBl. ~~S. 73, 75~~) 29.08.2017 (Brem.GBl. S. 370), und § 6 Absatz 6 des Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.09.2016 (Brem.GBl. S. 599), sowie dem Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111), zuletzt geändert durch Nr. 2.2 iVm Anl. 2 ÄndBek. vom 2.08.2016 (Brem.GBl. S. 434) wird ~~der Senat:~~ verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Landesinstituts für Schule sowie die Tätigkeit in den Ausbildungsschulen.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen (Zweite Staatsprüfung) abgelegt.

§ 2

Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesinstitut für Schule. Es legt die Form der Bewerbung und die beizufügenden Unterlagen fest.
- (2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat und

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Lehramtsprüfung bestanden hat oder
2. die Prüfung zum Master of Education nach § 4 Abs. 7.6 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes für eines der Lehramter an öffentlichen Schulen erfolgreich abgelegt hat oder
3. eine außerhalb des Landes Bremen nach jeweiligem Landesrecht den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnende vergleichbare Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat und den Nachweis über die Zugangsberechtigung erbringt.

Soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer eine Gleichstellung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu verweigern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern endgültig nicht bestanden hat oder
2. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern im ersten Versuch nicht bestanden hat und aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist oder aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag entlassen worden ist.

§ 3

Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars

(1) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber (§ 2 Abs. 1) wird, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Referendarin oder zum Referendar für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Landes der Freien Hansestadt Bremen ernannt. Sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so soll die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgen. Die für die verbeamteten Referendarinnen und Referendare geltenden Vorschriften gelten entsprechend.

- (2) Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit Ablauf des allgemeinen oder nach § 4 verlängerten oder verkürzten Vorbereitungsdienstes.
- (3) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet für die Referendarin oder den Referendar keinen Anspruch, in den bremischen Schuldienst übernommen zu werden.

§ 4

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung.
- (2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bemisst sich nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars um höchstens zwölf Monate, in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei schwerer Erkrankung oder Behinderung der Referendarin oder des Referendars, auch darüber hinaus, verlängert werden, wenn diese oder dieser
1. während des Vorbereitungsdienstes für längere Zeit wegen Krankheit dienstunfähig ist,
 2. andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände nachweist, die ihre oder seine Ausbildung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch für eine Referendarin oder einen Referendar, die oder der
 - a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt.
 3. zum Kreis der schwerbehinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört.
- (4) Besteht die Referendarin oder der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht, verlängert sich der Vorbereitungsdienst längstens bis zum Ablauf des Tages, an dem sie oder er die Wiederholungsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars im Einzelfall um [einen Monat bis](#) höchstens ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn sie oder er sich während des Vorbereitungsdienstes bewährt hat und

1. als Lehramtsassistentin oder Lehramtsassistent im Ausland mindestens sechs Monate tätig gewesen ist, ~~oder~~
2. eine andere Tätigkeit, die ihre oder seine pädagogische Ausbildung nachhaltig gefördert hat, mindestens sechs Monate lang ausgeübt hat,
3. während des Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Jahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden erfolgreich in einem ihrer oder seiner Ausbildungsfächer, für das nach Feststellung durch das Fachressort ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, unterrichtet und- begleitend erfolgreich an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat, ~~oder~~
4. während des Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend im Rahmen eines mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten oder von ihr anerkannten universitären Projektes erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Jahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden unterrichtet sowie begleitend an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat.

(6) Über Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung von einem Monat bis zu einem halben Jahr -entscheidet das Landesinstitut für Schule.

(7) Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig, wenn die Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter in der jeweils geltenden Fassung beendet ist.

§ 4a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Der Vorbereitungsdienst kann in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert werden und verlängert sich um die Dauer der Teilzeit.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt der Ausbildungsunterricht an Schulen im Umfang von sechs Unterrichtsstunden pro Woche, die sich über die Dauer der Teilzeit anteilig auf die Ausbildungsfächer verteilen.

(3) Für die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildung am Landesinstitut für Schule und für die Unterrichtshospitationen wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.

Kommentiert [BHD(1): Ergänzung

(4) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres beantragt werden. Das Nähere zum Verfahren und zur Umsetzung regelt das Landesinstitut für Schule im Einvernehmen mit der Ausbildungsschule.

§ 5

Verfahren bei Widersprüchen

Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Bescheide nach dieser Verordnung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Dienstbehörde.

§ 6

Schlussvorschriften

~~(1)~~ Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom ~~1. Mai 2008~~ xxx in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177—2040 i 1), die zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt sie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. November 2007 den Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, weiterhin.~~

Beschlossen, Bremen, den **XXX**

Der Senat

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>Aufgrund des § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 207 - 2040-a-1), zuletzt geändert jeweils durch Artikel 1 der Gesetze vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73, 75), verordnet der Senat:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Absatz 2 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 2010 S. 17 207 - 2040-a-1), zuletzt geändert jeweils durch Artikel 1 ÄndG der Gesetze vom 29.08.2017 (Brem.GBl. S. 370), und § 6 Absatz 6 des Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehramter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.09.2016 (Brem.GBl. S. 599), sowie dem Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111), zuletzt geändert durch Nr. 2.2 iVm Anl. 2 ÄndBek. vom 2.08.2016 (Brem.GBl. S. 434) wird verordnet: 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73, 75), verordnet der Senat:</p>	<p>Begründung: Aktualisierung</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Landesinstituts für Schule sowie die Tätigkeit in den Ausbildungsschulen.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p>

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
(2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen (Zweite Staatsprüfung) abgelegt.		
§ 2 Zulassung	§ 2 Zulassung	§ 2 Zulassung
(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Landesinstitut für Schule. Es legt die Form der Bewerbung und die beizufügenden Unterlagen fest.		
(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat und		
1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Lehramtsprüfung bestanden hat oder		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>2. die Prüfung zum Master of Education nach § 4 Abs. 7 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen erfolgreich abgelegt hat oder</p> <p>3. eine außerhalb des Landes Bremen nach jeweiligem Landesrecht den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnende vergleichbare Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat und den Nachweis über die Zugangsberechtigung erbringt.</p>	<p>2. die Prüfung zum Master of Education nach § 4 Abs. 76 Satz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes für eines der Lehrämter an öffentlichen Schulen erfolgreich abgelegt hat oder</p>	
<p>Soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.</p>		
<p>Abweichend von Satz 1 kann auch zugelassen werden, wer eine Gleichstellung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat.</p>		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu verweigern, wenn die Bewerberin oder der Bewerber		
1. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern endgültig nicht bestanden hat oder		
2. eine Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in den gleichen Fächern im ersten Versuch nicht bestanden hat und aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist oder aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag entlassen worden ist.		
§ 3 Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars	§ 3 Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars	§ 3 Dienstverhältnis der Referendarin oder des Referendars
(1) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber (§ 2 Abs. 1) wird, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Referendarin oder zum Referendar für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Landes der Freien Hansestadt Bremen ernannt. Sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen		
Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
nicht erfüllt, so soll die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgen. Die für die verbeamteten Referendarinnen und Referendare geltenden Vorschriften gelten entsprechend.		
(2) Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit Ablauf des allgemeinen oder nach § 4 verlängerten oder verkürzten Vorbereitungsdienstes.		
(3) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet für die Referendarin oder den Referendar keinen Anspruch, in den bremischen Schuldienst übernommen zu werden.		
§ 4 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 4 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 4 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes
(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung.		
(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bemisst sich nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.		
(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars um höchstens zwölf Monate, in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei schwerer Erkrankung		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
oder Behinderung der Referendarin oder des Referendars, auch darüber hinaus, verlängert werden, wenn diese oder dieser		
1. während des Vorbereitungsdienstes für längere Zeit wegen Krankheit dienstunfähig ist,		
2. andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände nachweist, die ihre oder seine Ausbildung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch für eine Referendarin oder einen Referendar, die oder der <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt. 		
3. zum Kreis der schwerbehinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehört		
(4) Besteht die Referendarin oder der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht, verlängert sich der Vorbereitungsdienst längstens bis zum Ab-		

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>lauf des Tages, an dem sie oder er die Wiederholungsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Absatz 7 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars im Einzelfall um höchstens ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn sie oder er sich während des Vorbereitungsdienstes bewährt hat und</p> <ol style="list-style-type: none"> als Lehramtsassistentin oder Lehramtsassistent im Ausland mindestens sechs Monate tätig gewesen ist oder eine andere Tätigkeit, die ihre oder seine pädagogische Ausbildung nachhaltig gefördert hat, mindestens sechs Monate lang ausgeübt hat. 	<p>(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars im Einzelfall um <u>einen Monat bis</u> höchstens ein halbes Jahr verkürzt werden, wenn sie oder er sich während des Vorbereitungsdienstes bewährt hat und</p> <ol style="list-style-type: none"> als Lehramtsassistentin oder Lehramtsassistent im Ausland mindestens sechs Monate tätig gewesen ist oder eine andere Tätigkeit, die ihre oder seine pädagogische Ausbildung nachhaltig gefördert hat, mindestens sechs Monate lang ausgeübt hat <u>oder</u>. <u>während des Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Jahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden erfolgreich in einem ihrer oder seiner Ausbildungsfächer, für das nach Feststellung durch das Fachressort</u> 	<p>Begründung: Anreizsystem zur Personalgewinnung und Personalbindung</p>

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen		
Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
	<p><u>ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, unterrichtet und begleitend erfolgreich an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat, oder</u></p> <p>4. <u>während des Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend im Rahmen eines mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten oder von ihr anerkannten universitären Projektes erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Jahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden unterrichtet sowie begleitend an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat.</u></p>	<p>Begründung: Anreizsystem zur Personalgewinnung und Personalbindung</p>
<p>(6) Über Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung entscheidet das Landesinstitut für Schule.</p>	<p>(6) Über Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung <u>von einem Monat bis zu einem halben Jahr entscheidet das Landesinstitut für Schule.</u></p>	<p>Begründung: Dies dient der Verdeutlichung der Abstufungsmöglichkeiten, um bspw. auch eine Arbeit über ein halbes Jahr als Vertretungslehrkraft oder in einem Projekt berücksichtigen zu können</p>
<p>(7) Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig, wenn die Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehramter in der jeweils geltenden Fassung beendet ist.</p>		

Kommentiert [BHD(1)]: Ergänzung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen		
Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
	§ 4a <u>Vorbereitungsdienst in Teilzeit</u>	
	(1) <u>Der Vorbereitungsdienst kann in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert werden und verlängert sich um die Dauer der Teilzeit.</u>	
	(2) <u>Während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt der Ausbildungsunterricht an Schulen im Umfang von sechs Unterrichtsstunden pro Woche, die sich über die Dauer der Teilzeit anteilig auf die Ausbildungsfächer verteilen.</u>	
	(3) <u>Für die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildung am Landesinstitut für Schule und für die Unterrichtshospitationen wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.</u>	
	(4) <u>Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres beantragt werden. Das Nähere zum Verfahren und zur Umsetzung regelt das Landesinstitut für Schule im Einvernehmen mit der Ausbildungsschule.</u>	

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen		
Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
§ 5 Verfahren bei Widersprüchen	§ 5 Verfahren bei Widersprüchen	§ 5 Verfahren bei Widersprüchen
Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Bescheide nach dieser Verordnung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Dienstbehörde.		
§ 6 Schlussvorschriften	§ 6 Schlussvorschriften	§ 6 Schlussvorschriften
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 xxx in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177 - 2040-i-1), die zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt sie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. November 2007 den Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, weiterhin.	(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177 - 2040-i-1), die zuletzt durch gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt sie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. November 2007 den Vorbereitungsdienst bereits begonnen haben, weiterhin.	Begründung: Diese Übergangsregelung ist veraltet und erledigt.

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an öffentlichen Schulen

Veröffentlichungsdatum: 25.08.2008 Inkrafttreten 28.07.2015	Neufassung Änderung	Begründung
Beschlossen, Bremen, den 19. August 2008	Beschlossen, Bremen, den XXX	
Der Senat	<u>Die Senatorin für Kinder und Bildung</u>	

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen
Schulen**

Vom XXX

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 29.08.2017 (Brem.GBl. S. 370), und § 6 Absatz 6 des Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.09.2016 (Brem.GBl. S. 599), sowie dem Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111), zuletzt geändert durch Nr. 2.2 iVm Anl. 2 ÄndBek. vom 2.08.2016 (Brem.GBl. S. 434) wird verordnet

Artikel 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 15. April 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „um“ die Wörter „einen Monat bis“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch das Zeichen „Komma“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 2. wird das Zeichen „Punkt“ durch das Zeichen „Komma“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 5 werden die neuen Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. während des Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Jahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden erfolgreich in einem ihrer oder seiner Ausbildungsfächer, für das nach Feststellung durch das Fachressort ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, unterrichtet und begleitend erfolgreich an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat, oder“

„4. während ihres Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend im Rahmen eines mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten universitären Projektes erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Jahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden unterrichtet sowie begleitend an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat.“

Kommentiert [BHD(1): Ergänzung

In Absatz 6 wird nach dem Wort „Verlängerung“ folgende Wörter eingefügt: „von einem Monat bis zu einem halben Jahr“.

2. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

- (1) Der Vorbereitungsdienst kann in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert werden und verlängert sich um die Dauer der Teilzeit.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt der Ausbildungsunterricht an Schulen im Umfang von sechs Unterrichtsstunden pro Woche, die sich über die Dauer der Teilzeit anteilig auf die Ausbildungsfächer verteilen.
- (3) Für die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildung am Landesinstitut für Schule und für die Unterrichtshospitationen wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.
- (4) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres beantragt werden. Das Nähere zum Verfahren und zur Umsetzung regelt das Landesinstitut für Schule im Einvernehmen mit der Ausbildungsschule.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am XXX 2018 in Kraft.

Bremen, den 2018

Die Senatorin für
Kinder und Bildung

In Vertretung

Frank Pietzok
Staatsrat